

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	29.04.2026
Amt:	0.1 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer: VIII/0334	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Der Oberbürgermeister	am:	05.05.2026	
Ortschaftsrat Döbbelin-Tornau	am:	08.06.2026	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	08.06.2026	
Ortschaftsrat Jarchau	am:	09.06.2026	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	09.06.2026	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	09.06.2026	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Borstel	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Heeren	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Insel	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Möringen	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	09.06.2026	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	11.06.2026	
Ortschaftsrat Staats	am:	11.06.2026	
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	am:	16.06.2026	
Finanzausschuss	am:	16.06.2026	
Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuss	am:	18.06.2026	
Haupt- und Personalausschuss	am:	24.06.2026	
Stadtrat	am:	06.07.2026	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	x	ja		nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	x	ja		nein

Finanzielle Auswirkungen:				
Finanzierung	x	ja	Gesamtbetrag:	60.000 Euro
Wenn ja			Produktkonto	Betrag
Produktkonto (Ermächtigung)			611100.403900	60.000 Euro
Ergebnisplan				
Mehr-,		Minderaufwendungen		Euro
Mehr-,		Mindererträge		Euro
Finanzplan				
Mehr-,		Minderausgaben		Euro
Mehr-,		Mindereinnahmen		Euro

Folgekosten:	☐	nein					
	☒	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	☒	jährlich	Betrag	Mindererträge 14.000	Euro	ab Jahr	2027
	☐	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerei:							
Termin für Beschlussumsetzung:			18.07.2026				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal (Beherbergungssteuersatzung). Diese 2. Änderungssatzung tritt gemeinsam mit der Satzung zum 01.01.2027 in Kraft.

Begründung:

Mit Beschluss der 1. Änderungssatzung der Beherbergungssteuersatzung wurde die Einführung der Beherbergungssteuer auf den 01.01.2027 verschoben. Grund dafür war eine längere Frist zur Vorbereitung auf die Einführung durch die Beherbergungsbetriebe sowie die Möglichkeit zur Überarbeitung der Satzung.

Mit dieser 2. Änderungssatzung wird die Satzung vor in Kraft treten zum 01.01.2027 inhaltlich angepasst. Maßgeblich dafür waren hauptsächlich die durch die Beherbergungsbetriebe geäußerten Probleme in der praktischen Umsetzung. Alle im Stadtgebiet und in den Ortschaften befindlichen Beherbergungsbetriebe wurden um Beteiligung gebeten. Beteiligt haben sich vier Hotels und sechs Ferienwohnungen. Insgesamt konnten ca. 80 Beherbergungsbetriebe in der Hansestadt Stendal ermittelt werden.

Die Änderungen innerhalb der 2. Änderungssatzung dienen der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, der Entlastung der Beherbergungsbetriebe sowie der Herstellung von Rechtsklarheit. Nachfolgend werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen im Einzelnen begründet.

1. Pauschaler Steuersatz von 1,50 Euro je Übernachtung (§ 5)

Der bisherige Steuersatz war gestaffelt und richtete sich nach dem vom Gast aufgewendeten Übernachtungspreis: Bei Beherbergungskosten bis zu 30,00 Euro betrug die Steuer 1,00 Euro, bei 30,01 bis 100,00 Euro belief sie sich auf 1,50 Euro und ab 100,01 Euro auf 2,00 Euro pro Nacht. Damit war die Berechnung der Steuer unmittelbar an den Zimmerpreis geknüpft.

Mit der Neufassung wird ein einheitlicher Pauschalbetrag von 1,50 Euro je Beherbergungsgast und je Übernachtung eingeführt. Die 1,50 Euro stellen den Mittelwert der bisherigen Regelung dar und wurden von den meisten Beherbergungseinrichtungen noch als vertretbar eingeordnet.

Diese Vereinfachung ist aus mehreren Gründen sachgerecht. Zum einen ist ein einheitlicher Betrag für Beherbergungsbetriebe deutlich leichter umsetzbar, da eine Zuordnung des

Übernachtungspreises zu einzelnen Staffeln künftig entfällt. Die Steuer ergibt sich damit allein aus der Anzahl der Übernachtungen und der Anzahl der steuerpflichtigen Gäste.

Zum anderen orientiert sich der gewählte Betrag von 1,50 Euro an der mittleren Stufe des bisherigen Staffeltarifs und stellt insoweit einen ausgewogenen Kompromiss dar, der den überwiegenden Teil der Übernachtungen bereits unter der bisherigen Regelung erfasst hat.

Schließlich entfällt durch die Entkopplung vom Zimmerpreis für die Betriebe der aufwendige Nachweis des jeweils aufgewendeten Beherbergungsentgelts. Dies führt auf beiden Seiten zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands.

In der Befragung haben sich fast alle Beherbergungsbetriebe für einen pauschalen Betrag ausgesprochen. Begründet wurde dies mit der schweren Umsetzbarkeit der Staffelung oder eines Prozentsatzes über digitale Buchungsplattformen.

2. Steuerbefreiung für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (§ 6 Abs. 1)

Durch die 2. Änderungssatzung sollen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von der Zahlung der Beherbergungssteuer befreit werden

Hintergrund dieser Regelung ist der ausdrückliche Wunsch der Beherbergungsbetriebe. In der überwiegenden Zahl der Fälle zahlen Kinder bis 14 Jahre kein volles Entgelt für ihr Bett in der Beherbergungseinrichtung – ihr Aufenthalt wird im Rahmen der Buchung der Eltern oder begleitenden Erziehungsberechtigten oft vergünstigt berechnet. Eine Besteuerung dieser Gäste würde dem Charakter der Steuer als Aufwandsteuer – die an den eigenen Konsumaufwand des Gastes anknüpft – nicht gerecht werden, da noch von keiner eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kindes auszugehen ist.

Die Altersgrenze von 14 Jahren knüpft an die in der Hotellerie verbreitete Praxis an, wonach Kinder bis zu diesem Alter häufig vergünstigt mitübernachten und markiert zugleich einen allgemein anerkannten Übergang zu einer zunehmend eigenständigen Stellung im Rechtsverkehr.

Die Steuerbefreiung gilt, sofern die Voraussetzungen nicht offensichtlich vorliegen, nur auf Nachweis (§ 6 Abs. 2). Damit wird sichergestellt, dass die Befreiung nur tatsächlich berechtigten Personen zugutekommt und Missbrauch verhindert wird.

3. weiterhin bestehende Steuerpflicht bei beruflich veranlassten Übernachtungen

Auch in der Änderungssatzung sind keine Ausnahme von der Steuerpflicht für beruflich veranlasste Übernachtungen vorgesehen. Diese unterliegen damit weiterhin der Beherbergungssteuerpflicht.

Von der Aufnahme einer Ausnahmenvorschrift für beruflich veranlasste Übernachtungen wurde bewusst abgesehen. Zwar sehen einige kommunale Beherbergungssteuersatzungen eine entsprechende Befreiung vor; diese ist jedoch mit erheblichen praktischen Nachteilen verbunden, die im vorliegenden Fall gegen ihre Einführung sprechen.

Die Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass eine solche Ausnahmeregelung den Verwaltungsaufwand für Beherbergungsbetriebe und Steuerbehörde gleichermaßen erheblich erhöht. Gäste müssen einen Nachweis über den beruflichen Anlass ihrer Übernachtung erbringen, die Betriebe sind verpflichtet, diese Nachweise zu prüfen, zu dokumentieren und aufzubewahren. Dies bindet personelle Ressourcen in erheblichem Umfang und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Steuerertrag, wenn ein Großteil der Übernachtungen von der Steuer befreit wäre.

Besonders deutlich wird dies mit Blick auf die Struktur des örtlichen Beherbergungsgewerbes. Einzelne Betriebe haben mitgeteilt, dass bis zu 80 Prozent ihrer Übernachtungen beruflich veranlasst sind. Würde eine entsprechende Ausnahme in die Satzung aufgenommen, würde die Steuer in diesen Betrieben faktisch nur auf einen verschwindend geringen Anteil der Übernachtungen erhoben werden. Das tatsächlich erzielbare Steueraufkommen würde damit so stark absinken, dass es die mit dem Vollzug verbundenen Kosten nicht mehr rechtfertigen würde. Eine Steuer, die in weiten Teilen des Beherbergungsgewerbes kaum noch zu einem nennenswerten Aufkommen führt, verliert ihre Rechtfertigung als eigenständiges kommunales Finanzierungsinstrument.

Hinzu kommt, dass die Abgrenzung zwischen beruflich und privat veranlassten Übernachtungen in der Praxis häufig schwierig und streitanfällig ist. Eine Missbrauchskontrolle wäre mit vertretbarem Aufwand kaum zu gewährleisten. Die vorliegende Satzung verzichtet daher auf eine solche Differenzierung und unterwirft alle Übernachtungen einheitlich der Steuer. Dies gewährleistet Rechtssicherheit, Verwaltungseffizienz und ein verlässliches Steueraufkommen.

Beruflich reisende Gäste können die Steuer als Werbungskosten steuerlich geltend machen, wenn ihr Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht vollständig erstattet. Eine wirtschaftliche Doppelbelastung tritt damit in der Praxis regelmäßig nicht ein.

4. Steuerfreiheit bei Übernachtungen von mehr als sechs Monaten (§ 1, § 2 Abs. 2)

Die Satzung wird dahingehend präzisiert, dass die Beherbergungssteuer ausschließlich auf kurzfristige, nicht auf Dauer angelegte Übernachtungen erhoben wird. Übernachtungen, die von Beginn an auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ausgelegt sind und tatsächlich über diesen Zeitraum hinaus durchgeführt werden, unterliegen nicht der Beherbergungssteuerpflicht.

Diese Regelung verfolgt zwei wesentliche Zwecke: Zum einen sollen Dauergäste und gewerbliche Langzeitnutzer von einer dauerhaften Steuerbelastung entlastet werden. Personen, die sich über einen längeren Zeitraum in einer Beherbergungseinrichtung aufhalten — etwa Montagearbeiter oder Berufspendler — unterscheiden sich in ihrer Nutzungssituation grundlegend von kurzfristig reisenden Gästen. Bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten tritt der touristische oder vorübergehende Charakter des Aufenthalts in den Hintergrund, sodass eine fortlaufende Besteuerung nicht mehr sachgerecht erscheint.

Zum anderen dient die Regelung der Abgrenzung zur langfristigen Wohnraumvermietung. Die Beherbergungssteuer soll nicht in Konkurrenz zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung dauerhafter Mietverhältnisse treten. Langfristige Beherbergungen nähern sich wirtschaftlich einem regulären Mietverhältnis an und sollten daher nicht durch eine zusätzliche steuerliche Belastung benachteiligt werden.

Um einen missbräuchlichen Gebrauch dieser Steuerbefreiung zu verhindern, ist sie an enge Voraussetzungen geknüpft. Die Vereinbarung über einen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten muss bereits zu Beginn des Aufenthalts bestehen und tatsächlich über diesen Zeitraum hinaus durchgeführt werden. Wird die Beherbergung vor Ablauf von sechs Monaten beendet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend; der gesamte bisherige Aufenthalt wird in diesem Fall nachträglich steuerpflichtig.

Die Steuerbefreiung ist zudem personenbezogen ausgestaltet. Wechseln sich verschiedene Personen in derselben Unterkunft ab, gilt dies nicht als einheitlicher Aufenthalt im Sinne der Befreiungsvorschrift. Damit wird sichergestellt, dass die Steuerbefreiung nicht durch eine gezielte Personalrotation umgangen werden kann.

Unschädlich sind hingegen kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts von bis zu sieben Tagen; diese unterbrechen den Sechsmonatslauf nicht. Dies trägt der Lebenswirklichkeit etwa von Montagepersonal Rechnung, das regelmäßig an Wochenenden an seinen Heimatort zurückkehrt, ohne dadurch den Anspruch auf Steuerbefreiung zu gefährden.

5. Ermöglichung einer jährlichen Meldung (§ 4 Abs. 1)

Bislang war als Erhebungszeitraum ausschließlich das Kalendervierteljahr vorgesehen. Die Neuregelung hält an diesem Grundsatz fest, eröffnet jedoch für kleinere Beherbergungsbetriebe mit einem überschaubaren Steueraufkommen die Möglichkeit, auf Antrag zum Kalenderjahr als Erhebungszeitraum zu wechseln.

Diese Erweiterung dient der Verwaltungsvereinfachung auf beiden Seiten. Ist zu erwarten, dass die jährliche Steuerschuld eines Betriebs den Betrag von 400 Euro nicht übersteigt, steht der mit der vierteljährlichen Erklärungspflicht verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des erzielten Steueraufkommens. In solchen Fällen ist es sowohl für den Betrieb als auch für die Verwaltung effizienter, die Steuer einmal jährlich festzusetzen und abzuführen. Der Schwellenwert von 400 Euro entspricht dabei einer durchschnittlichen monatlichen Steuerschuld von rund 33 Euro und markiert damit sachgerecht die Grenze, unterhalb derer ein vereinfachtes Verfahren vertretbar ist.

Die Inanspruchnahme dieser Erleichterung setzt einen formlosen Antrag des Betriebs voraus und erfolgt damit nicht von Amts wegen. Dies stellt sicher, dass die Verwaltung nicht von sich aus prüfen muss, welche Betriebe die Voraussetzungen erfüllen, und dass die Entscheidung über den Erhebungszeitraum beim Betrieb selbst verbleibt.

Überschreitet ein Betrieb in einem Kalenderjahr den Schwellenwert von 400 Euro, greift ab dem Folgejahr automatisch wieder der vierteljährliche Erhebungszeitraum. Eine erneute Antragsstellung ist in diesem Fall erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen wieder vorliegen. Dieses Mechanismus verhindert, dass Betriebe mit einem gestiegenen Steueraufkommen dauerhaft vom vereinfachten Verfahren profitieren, obwohl dies sachlich nicht mehr gerechtfertigt wäre.

Fazit

Die vorliegende 2. Änderung der Beherbergungssteuersatzung stellt das Besteuerungsverfahren auf eine einfachere, rechtssichere und für alle Beteiligten besser handhabbare Grundlage. Der Stadtrat wird gebeten, die Änderungssatzung zu beschließen.

Relevante Konzepte:

	Konzept	entspricht/Verweis	Abweichung zu/Verweis
	Haushaltskonsolidierungskonzept		X
	Stadtentwicklungskonzept		
	Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept		
	Radverkehrskonzept		
	Kreisentwicklungskonzept		
	Konzept Open-Air-Veranstaltungen		
	Tiergartenkonzept für die Jahre 2021 bis 2025		
	Konzept zu Herbstlaubentsorgung öffentlicher Straßenbäume		

	Konzept über die Anlage von Baumbestattungsgräbern im Gebiet der Hansestadt Stendal		
	Konzept zur Durchführung der Sportlerehrung		
	Konzept zur Verleihung der Kulturpreise der Hansestadt Stendal		
	Gesamtstädtisches Photovoltaikfreiflächenkonzept der Hansestadt Stendal		

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal

Anlage 2: Synopse 2. Änderung Beherbergungssteuer